Die

Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung im B. G. B.

Inaugural-Dissertation,

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Carl Heinz Hensel

aus Hamburg.

Approbiert am 21. 12. 1936.

BERLIN.

Buch- und Verlagsdruckerei H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf.

1937.

1937/137

Referent: Univ.-Professor Dr. Lent

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht

Kapitel I: Einleitung 7

Kapitel II: Der Mangel des rechtlichen Grundes 8

Kapitel III: Die verschiedenen Schuldgründe der Ansprüche, die auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verweisen 14

Teil 1: Die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, die als Schuldgrund die ungerechtfertigte Bereicherung enthalten:

a) § 516, Abs. II 14
b) § 531, Abs. II 14
c) § 684, Satz 1 15
d) § 323, Abs. III 15
e) §§ 951, Abs. I, Satz 1; 977 17

Teil 2: Die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, deren Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist:

a) §§ 327, Satz 2; 543, Abs. II; 628, Abs. I, Satz 3 . . 20
b) §§ 527, Abs. I; 2196, Abs. I 22
c) § 528, Abs. I, Satz 1 24
d) § 852, Abs. II 24
e) §§ 988; 993, Abs. I 26
f) § 1301 27
g) §§ 1399, Abs. II, Satz 2; 1455 28
h) § 1973, Abs. I, Satz 1 29
i) § 2021 30
k) § 2287, Abs. I 30
l) § 2329, Abs. I, Satz 1 30

Kapitel IV: Die Verweisungsvorschriften als selbständige Anspruchsgrundlagen 31

Kapitel V: Die Sonderbestimmung des § 682 35

Kapitel VI: Unterschiede der einzelnen Ansprüche, die sich aus der Verschiedenheit der Schuldgründe ergeben könnten 36

Schrifttum

Brückmann: Die Rechte des Geschäftsführers ohne Auftrag, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Begriff der auftraglosen Geschäftsführung, in Fischers Abhandlung zum Privatrecht und Zivilprozeß, 9. Band, Heft 1.

Bunsen: Der Schutz des Eigentums im Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipzig 1905.

Collatz: Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung. Ein Beitrag zum Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1899.

— Zur Theorie der Realgeschäfte und der ungerechtfertigten Bereicherung. Berlin 1911.

Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 1. Band, 7. Aufl. Jena 1922. (Cosack-Mitteis, 1. Band, 8. Aufl.)

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechtes, 2. Band, 1902.

Dittenberger: Das Verlöbnisrecht im Bürgerlichen Gesetz-Buch. 1901.

Dniestrzansky: Zur Lehre vom Verlöbnis, in Grünh. Zeitschrift Nr. 33, S. 87 ff.

Edler: Der Ausgleichsanspruch des durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung Entrechteten. Diss. Bonn 1927.

Enneccerus-Lehmann: Recht der Schulverhältnisse, 12. Bearbeitung, 1932.

Gierke: Deutsches Privatrecht, 3. Band, Schuldrecht, 1917.

Göppert: Der Bereicherungsanspruch gegen den Ersitzungseigentümer, in Gruch. Beitr. 72, S. 425 ff., 1932.

Heck: Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.

Hedrich: Die Ausgleichung des durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eingetretenen Rechtsverlustes. Diss. Leipzig 1912.

Hellwig: Die Verträge.

Hergesell: Voraussetzung und Umfang des Ausgleichsanspruchs aus § 951 BGB., Diss. Breslau 1928.

Hilgendorff: Die Ausgleichung des durch Verarbeitung eingetretenen Rechtsverlustes. Diss. Leipzig 1915.

Höhn: Allgemeines Schuldrecht. Berlin 1934.

Hundrieser: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Diss. Königsberg 1928.

Klatzko: Die Konkurrenzform der Ausschließlichkeit. Diss. Königsberg 1931.

Kommentar von Reichsgerichtsräten, 8. Aufl., Berlin-Leipzig 1934.

Kreß: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. 1929.

Jung: Der Bereicherungsanspruch und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Leipzig 1902.

Lent: Die Gesetzeskonkurrenz im bürgerlichen Recht und Zivilprozeß, I. Band. Leipzig 1912.

von Mayr: Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechts. Leipzig 1903.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin und Leipzig 1888.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1927—1929. (Zitiert: Oertmann.)

— Ersitzung und Bereicherungshaftung, im Recht 1910, S. 585 f.

— Bereicherungsansprüche bei nichtigen Rechtsgeschäften, in D. J.-Z. 1915, S. 1063 f.

Oldenbürger: Das Verlöbnisrecht des BGB. unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Anwendbarkeit des § 815 auf § 1301 BGB. Diss. Erlangen 1928.

Plath: Die Ergänzung der Ansprüche aus dem Eigentum (§§ 985 ff. BGB.) durch Anwendung schuldrechtlicher Bestimmungen. Diss. Jena 1928.

Planck: Kommentar zum BGB. Berlin und Leipzig 1928.

Plessen: Die Grundlagen der modernen condictio. Leipzig 1904.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1898.

Schoeneberger: Der Vergütungsanspruch des durch Verarbeitung Geschädigten. Diss. Erlangen 1934.

Schulz: System der Rechte aus dem Eingriffserwerb, im Arch. f. d. ziv. Pr., 105, S. 437 ff.

Siber: Schuldrecht. Leipzig 1931.

Simon: Voraussetzungen, Wesen und Umfang des Ausgleichsanspruchs, § 951, Abs. I BGB. Diss. Köln 1934.

Soergel: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Stuttgart 1929.

Staffel: Voraussetzung und Zweck, in Sächs. Arch., Band 13, S. 497 ff.

Stammler: Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Festgabe für Fitting, 1903, S. 131 ff.

von Staudinger: Kommentar zum BGB., 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1930.

Sternberg: Das Anwendungsgebiet des § 1301 BGB., im Arch. f. bürg. Recht, Band 39, S. 242 ff.

Stieve: Der Gegenstand des Bereicherungsanspruchs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Straßburg 1899.

Sturm: Die Form des Rechts. 1911.

Stutz: Die Rechtsbeziehungen des Eigentümers zum nichtberechtigten Besitzer. Diss. Heidelberg 1933.

Titze: Die Unmöglichkeit der Leistungen nach deutschem bürgerlichen Recht. Leipzig 1900.

Tobias: Eigentumserwerb durch Verbindung, in Arch. f. ziv. Praxis, Band 94, S. 371 ff.

Tönnies: Die Wirkungen des Erbvertrages nach §§ 2286—2288. Diss. Greifswald 1913.

Warneyer: Kommentar zum BGB., 3. Band, 2. Aufl. Tübingen 1929/1930.

KAPITEL I.

Einleitung.

Ueber das ganze Bürgerliche Gesetzbuch verstreut finden sich Bestimmungen, die auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verweisen.

Im Recht der Schuldverhältnisse sind es die §§ 323, Abs. III (325), 327, Satz 2, 516, Abs. II, Satz 3, 527, Abs. I, 528, Abs. I, Satz 1, 531, Abs. II (1584, Abs. I, Satz 2), 543, Abs. II, 628, Abs. I, Satz 3, 682, 684, Satz 1, 852, Abs. II.

Im Sachenrecht die §§ 951, Abs. I, 977, Satz 1, 988, 993, Abs. I.

Im Familienrecht finden sich die Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung in den §§ 1301, Satz 1, 1399, Abs. II, Satz 2, 1455 (1487, 1519) und im Erbrecht in den §§ 1973, Abs. II, Satz 1 (1974), 2021, 2196, Abs. I, 2287, Abs. I (2288), 2329, Abs. I, Satz 1[1]).

Der Wortlaut aller dieser Verweisungen enthält die ständig wiederkehrende Formel: Der Anspruch richte sich „nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung“[2]).

In der Wirkung sind diese im Ausdruck gleichlautenden Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zweifellos den echten Bereicherungsansprüchen gleichzusetzen, denn das Objekt des Anspruches wird in jedem Fall durch die Bezugnahme den Bereicherungsgrundsätzen unterworfen.

Die Frage, ob diese Ansprüche auch im Tatbestand echte Bereicherungsansprüche sind, d. h. ob der Schuldgrund des jeweiligen Anspruchs die ungerechtfertigte Bereicherung des Schuldners ist, bedarf wegen der grundverschiedenen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der einzelnen Ansprüche einer näheren Untersuchung. Zur Betonung des Gemeinsamen aller Verweisungsvorschriften muß hierbei in erster Linie auf die Feststellung Wert gelegt werden, ob die einzelnen An-

[1]) Außerhalb des BGB. finden sich Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung in § 717, III ZPO., §§ 70, 84 VerglO., §§ 37, II, 38 KO., § 7, II AnfG., § 37 VerlG., Art. 89 WG., Art. 58 ScheckG.

[2]) Eine Ausnahme ist nur in § 682 gegeben, wo sich die „Verantwortlichkeit“ nach den Bereicherungsvorschriften richten soll.

sprüche den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung bilden oder nicht bilden. Bei den Verweisungsvorschriften, bei deren Untersuchung sich ergibt, daß der Schuldgrund des Anspruchs nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist, ist die positive Feststellung des einzelnen Schuldgrundes erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Neben der Untersuchung des Schuldgrundes der einzelnen Ansprüche ist es die Aufgabe der vorstehenden Arbeit, den Nachweis zu erbringen, daß die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften trotz der Verschiedenheit ihrer Schuldgründe die gleiche Bedeutung haben und die gleiche Behandlung erfahren müssen[3]).

Die Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung sind in ihrer Gesamtheit von der Rechtswissenschaft bisher recht selten behandelt worden. Nur Jung[4]) und von Mayr[5]) haben im Jahre 1902 und 1903 zusammenhängende Darstellungen der Verweisungsvorschriften gegeben. Der eigentliche Gegenstand dieser Arbeiten ist aber die Darstellung der §§ 812 ff., und die Verweisungsvorschriften sind nur im Rahmen des Themas nebensächlich behandelt. Die erforderliche Hervorhebung des Gemeinsamen aller Verweisungsvorschriften ist auch von Jung und von v. Mayr nicht mit der genügenden Klarheit ausgesprochen worden.

KAPITEL II.

Der Mangel des rechtlichen Grundes.

Für die Entscheidung der Frage, ob die Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung echte Anwendungsfälle der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind, ist eine kurze Darstellung des allgemeinen Prinzips der Bereicherungsansprüche aus § 812 erforderlich.

Es liegt in der Natur der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, daß auch bei einer nur ausschnittsweisen Behandlung dieses Gebietes eine lückenlose Darstellung der gesamten Lehrmeinungen, die zu den in § 812 verwendeten unklaren Begriffen[6]) aufgestellt worden sind, nicht möglich ist. Im Hinblick auf das Thema erscheint aber auch eine kurze Untersuchung des Begriffes der ungerechtfertigten Bereicherung

[3]) Eine Ausnahme bildet § 682. Vgl. S. 74 d. A.

[4]) Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. Leipzig 1902.

[5]) Der Bereicherungsanspruch des deutschen bürgerlichen Rechtes. Leipzig 1903.

[6]) Jung a. a. O., S. 18; Lent a. a. O., S. 318; Plessen a. a. O., S. 37; Stammler a. a. O., S. 131, 132.

als ausreichend, ohne daß diese Untersuchung den Ehrgeiz haben soll, den vielen verschiedenen Meinungen eine eigene hinzuzusetzen.

Das allgemeine Prinzip der ungerechtfertigten Bereicherung ist in § 812, Abs. I, Satz 1 enthalten. Diese Ansicht ist heute ziemlich unbestritten[7]). Die einzelnen in den §§ 812 ff. besonders aufgeführten Bereicherungsansprüche sind nur Beispiele und Erläuterungen des allgemeinen Prinzips. Die Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung würden sich als echte Bereicherungsansprüche darstellen, wenn sie sich unter den allgemeinen Tatbestand des § 812, Abs. I, Satz 1 subsumieren lassen würden.

Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 812, Abs. I, Satz 1 erfordert das Gesetz das Vorliegen von drei ausdrücklich bestimmten Voraussetzungen: Der zur Herausgabe Verpflichtete muß 1. „etwas erlangt" haben, das Erlangen muß 2. „auf Kosten eines anderen" erfolgt sein und die sich hieraus ergebende Vermögensverschiebung muß 3. „ohne rechtlichen Grund" sein.

Die Vorschriften im BGB., die auf die ungerechtfertigte Bereicherung verweisen, bestimmen — mit Ausnahme des § 682 — selbständig ihren Anspruchsgegenstand[8]). Gläubiger und Schuldner des Anspruches ergeben sich ebenfalls selbständig aus den auf die ungerechtfertigte Bereicherung verweisenden Vorschriften. Zur Lösung der Frage, ob die Verweisungsvorschriften den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung enthalten, scheiden damit die Begriffe „etwas erlangen auf Kosten eines anderen" aus, denn das Objekt des Anspruchs und die Aktiv- und Passivlegitimation werden selbständig bestimmt.

Der Begriff „ohne rechtlichen Grund" bleibt als entscheidendes Kriterium übrig. Der Mangel des rechtlichen Grundes — das eigentlich anspruchsbegründende Moment für die echten Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung — entscheidet auch über die Frage, ob die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften echte Kondiktionsansprüche sind.

Die Rechtswissenschaft hat bis heute noch keine endgültige und allgemein anerkannte Erklärung des Begriffes „ohne rechtlichen Grund" geben können. Die vielseitige Behandlung der Frage nach dem Mangel des rechtlichen Grundes erlaubt der

---

[7]) Enneccerus-Lehmann a. a. O., § 217, II, S. 722; v. Mayr a. a. O., S. 31 f.; Planck a. a. O., Vorbem. 2a zu §§ 812 f. Prot. II, S. 684.

[8]) Z. B. „das Geleistete" (§ 323, III), „das Zugewendete" (§ 516, II), „Nutzungen" (§ 988), „das Geschenk" (§ 2287) usw. Wo die Verweisung selbst das Objekt des Anspruchs nicht enthält, ergibt sich die selbständige Bestimmung aus den Umständen. Der eigentliche Anspruchsgegenstand des § 327, II ist z. B. aus dem Rücktrittsrecht (§ 346: „die empfangenen Leistungen") zu entnehmen.

vorliegenden Arbeit nur einen auszugsweisen Ueberblick über die verschiedenen Meinungen und Streitpunkte, der aber genügen dürfte, um die Frage, ob die Verweisungen auf die Bereicherungsvorschriften echte Bereicherungsfälle sind, lösen zu können.

Die in der Rechtswissenschaft entstandenen Ansichten über den Mangel des rechtlichen Grundes lassen sich zusammenfassend in drei größere Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe verzichtet allgemein auf eine einheitliche Erklärung und Auslegung des rechtlichen Grundes. Begründet wird der Verzicht damit, daß die vom Gesetz gewährten Bereicherungsansprüche untereinander so verschieden seien, daß ein allumfassender einheitlicher Gesichtspunkt nicht gefunden werden könne.

Zu den Anhängern dieser Meinung gehören hauptsächlich Enneccerus-Lehmann, Oertmann und Cosack.

Enneccerus-Lehmann[9]) teilt die Vermögensverschiebungen, die eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellen können, in drei Hauptkategorien ein. Die Beantwortung der Frage, wann der rechtfertigende Grund der Vermögensverschiebung fehle, müsse für die einzelnen Kategorien verschieden beantwortet werden. Die Einteilung in die Hauptkategorien geschieht

„je nachdem der Bereicherte etwas erlangt durch den Willen des Geschädigten, also durch eine Leistung (I.),
oder ohne dessen Willen, jedoch durch die Handlung einer Person (II.),
oder ohne die Handlung einer Person nur infolge gesetzlicher Vorschrift (III.)".

In der ersten Hauptkategorie fehle der rechtliche Grund für die Vermögensverschiebung, wenn es 1. an einer gültigen Festsetzung des Zweckes fehle oder 2. wenn der Zweck zwar gültig gesetzt, aber nicht erreicht worden sei oder 3. zwar erreicht worden, aber nachträglich wieder weggefallen sei.

In der zweiten Hauptkategorie sei eine Kondiktio stets begründet, wenn die Bereicherung auf einer Handlung des Bereicherten selbst beruhe, und diesem nicht ein Recht zur Vornahme dieser Handlung, etwa ein Aneignungs- oder Verbrauchsrecht, zur Seite gestanden habe. Die Bereicherung durch Handlung eines Dritten sei gleichfalls ungerechtfertigt, es sei denn, daß ihm ein Recht zu diesem Eingriff in das Vermögen des Geschädigten zugestanden habe.

In der dritten Kategorie sei zu unterscheiden, ob der Grund und Zweck der Gesetzesvorschrift darauf schließen lasse, daß das Gesetz nicht nur eine Rechtsverschiebung beabsichtigt, sondern auch eine Vermögensverschiebung herbeiführen wollte.

[9]) Recht der Schuldverhältnisse, § 219, S. 732 f.

Im letzteren Fall sei eine Kondiktio ausgeschlossen. Rechtfertige dagegen der Grund und Zweck der Vorschrift nur eine Rechtsverschiebung, so sei die Kondiktio zu gewähren.

In ähnlicher Form und Begründung wird diese Ansicht von Oertmann[10]) vertreten.

Zu der Frage, wann der Erwerb des Bereicherten ohne Rechtsgrund erfolgt ist, sagt Cosack[11]):

„Wann dies der Fall ist, wird nicht durch eine einheitliche Formel bestimmt, so wenig wie der Tatbestand des Deliktes einheitlich formuliert ist. Vielmehr gibt es eine ganze Anzahl verschiedener Arten der ungerechtfertigten Bereicherung."

Die verschiedenen Arten der ungerechtfertigten Bereicherung werden von Cosack wiederum in mehrere Gruppen eingeteilt, deren Aufzählung im einzelnen nicht erforderlich erscheint.

Die zweite Gruppe der in der Rechtswissenschaft entstandenen Ansichten über den Begriff des Mangels des rechtlichen Grundes sieht in der Billigkeit und Gerechtigkeit den alleinigen leitenden und erklärenden Gesichtspunkt. Ihr gehören hauptsächlich Crome[12]), Planck[13]), Staudinger[14]) und Stammler[15]) an. Die Begründungen weichen nicht erheblich voneinander ab. Die Vermögensverschiebung sei formell zu Recht bestehend — ein äußerlich gültiger Erwerb liege vor —, materiell sei sie aber ohne Grund erfolgt.

Stammler lehnt zwar die Billigkeit als Kriterium des Mangels des rechtlichen Grundes ausdrücklich ab[16]). Wenn er aber als Erklärung anführt, daß die nach technisch geformtem Recht eingetretenen Rechtsänderungen sich in ihrem sachlichen Bestand nicht als richtiges Recht behaupten ließen[17]), so hat er weiter nichts getan, als den Ausdruck „richtiges Recht" an die Stelle der Billigkeit gesetzt. Falls das geschriebene Recht mit der Billigkeit in Widerspruch steht, ist das richtige Recht eben nichts anderes als die Durchsetzung der Billigkeit[18]).

Im Grunde schließt sich diese zweite Gruppe dem Verzicht auf eine einheitliche Erklärung des Begriffes „ohne rechtlichen Grund" an, denn eine Erklärung mit dem weiten und unpräzisierten Ausdruck „Billigkeit" kann der Praxis keine festen Richtlinien für die Anwendbarkeit der Bereicherungsvorschriften geben. Die billige Entscheidung, die dem „richtigen Recht"

---

[10]) a. a. O., Vorbem. 1 zum 24. Titel.
[11]) a. a. O., Bd. 1, § 233; ebenso Cosack-Mitteis, Bd. 1, § 233.
[12]) a. a. O., 2. Bd., § 317, S. 979.
[13]) Vorbem. 1 zu §§ 812 ff.
[14]) a. a. O., Anm. 4 zu § 812.
[15]) a. a. O., S. 131 ff.
[16]) S. 135.
[17]) a. a. O., S. 161.
[18]) Vgl. Plessen a. a. O., S. 42.

entsprechen muß, ist das anzustrebende Ideal, aber keine von vornherein gegebene Größe, die zur Auslegung unklarer Begriffe dienen kann.

Die dritte Gruppe, als deren Anhänger hauptsächlich Collatz, Jung und von Mayr zu nennen sind, bezeichnet das Fehlen des schuldrechtlichen Verhältnisses zwischen den Parteien als das entscheidende Merkmal des Mangels des rechtlichen Grundes.

Collatz[19]) sieht den rechtlichen Grund für eine Vermögensverschiebung nur dann als gegeben an, wenn der Bereicherte von dem Leistenden kraft eines zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses berechtigt ist, die Leistung zu fordern. Der einen Bereicherungsanspruch gebende Mangel liege nur vor, wenn die auf Leistung beruhende Vermögensverschiebung ohne eine schuldrechtliche Verbindlichkeit erfolgt ist. Diese Erklärung des Begriffes „ohne rechtlichen Grund" kann nicht als ausreichend angesehen werden, denn sie läßt die auf sonstige Weise eingetretenen Vermögensverschiebungen und die condictio ob causam datorum außer acht[20]).

Jung geht in seiner Erklärung des Mangels des rechtlichen Grundes von dem Unterschied der dinglichen und obligatorischen Rechte aus. Die Vorschriften über die absoluten Rechte verteilten die Werte in der Ruhelage auf die bestimmten Vermögen. Den eigentlichen Vermögensverkehr vermittelten die Grundsätze des Schuldrechts. Erst diese bestimmten den Bestand einer Wertbewegung, die das eine Vermögen benachteiligt und ein anderes bereichert hat. Der Bestand der Wertbewegung rechtfertige sich nur aus den Beziehungen der beiden Vermögensinhaber zueinander, die vertraglich oder gesetzlich hergestellt sein könnten. Die Rechtssicherheit und der Rechtsschein ergäben notwendig Diskrepanzen zwischen absoluter und relativer Vermögenslage, deren Ausgleich Aufgabe und Wesen der condictio sei.

Gemäß diesem Ausgangspunkt ist die Erklärung Jungs über den rechtlichen Grund. Wenn die Vermögensverschiebung auf einer Leistung beruhe, so bedeute Rechtsgrund

„die bezweckte obligatorische Einwirkung auf die relativen Beziehungen des Empfängers zur bestimmten Person, regelmäßig zum Leistenden[21])".

Ist die Bereicherung in sonstiger Weise erfolgt, dann stelle sich der Mangel des rechtlichen Grundes als das Fehlen von

---

[19]) Ungerechtfertigte Vermögensverschiebung, S. 40; Zur Theorie der Realgeschäfte und der ungerechtfertigten Bereicherung, S. 22 ff.

[20]) Vgl. v. Mayr, S. 437; Jung, S. 63—67.

[21]) S. 127, 68.

obligatorischen Beziehungen zwischen den Subjekten der Vermögensverschiebung dar[22]).

Genau so ist die Begründung von Mayrs[23]):

„Diese (einheitliche Auffassung des Mangels des rechtlichen Grundes) ist gegeben mit seiner Charakterisierung als Mangel der relativen Beziehungen zwischen den Parteien, als Widerspruch zwischen der durch die Vermögensverschiebung geschaffenen absoluten und der mit Rücksicht auf die relativen Beziehungen zwischen Erwerbendem und Verlierendem bezweckten Vermögenslage. Denn solche Einwirkungen auf die relativen Beziehungen der Parteien findet ebenso bei der Bereicherung durch Leistung wie bei der in sonstiger Weise statt, ebenso bei der Bereicherung durch Leistung einer Nichtschuld wie bei der durch Verarbeitung einer fremden Sache."

Die Rechtsprechung hält sich an die Einzelfälle der ungerechtfertigten Bereicherung. Eine Betrachtung des allgemeinen Prinzips wird nicht vorgenommen oder erschöpft sich in der Erklärung mit dem Gedanken der Billigkeit[24]).

Einen Anhaltspunkt für die Klärung der Frage, ob die Verweisungsvorschriften echte Fälle der ungerechtfertigten Bereicherung enthalten, kann die erste und zweite Gruppe nicht geben. Die Erklärung des allgemeinen Prinzips der ungerechtfertigten Bereicherung mit der Billigkeit kann keinen Aufschluß bringen, denn die Billigkeit vermag keine Unterschiede hinsichtlich des Schuldgrundes der einzelnen Ansprüche aufzudecken.

Das Ergebnis der Meinungen der dritten Gruppe läßt sich im größeren Umriß dahin zusammenfassen, daß sich der Mangel des rechtlichen Grundes durch das ursprüngliche Fehlen oder den nachträglichen Wegfall der schuldrechtlichen Unterlage der Vermögensverschiebung bestimmt. Diese Gruppe gibt allein einen festen Ausgangspunkt zur Bestimmung des Schuldgrundes der in den Verweisungsvorschriften gewährten Ansprüche. Diese Bestimmung umfaßt allerdings nicht die Kondiktio wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolges. Der Tatbestand der condictio ob causam datorum kann auch dann vorliegen, wenn der Vermögensverschiebung ein gültiges Schuldverhältnis zugrunde liegt.

Der Mangel des rechtlichen Grundes, nach dem sich die Bestimmung des Schuldgrundes der Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften richtet, ist gegeben, wenn die Vermögensverschiebung

---

[22]) S. 35.
[23]) a. a. O., S. 428, 429.
[24]) Vgl. RG. 67, S. 243; RG. im Recht 1910, Nr. 57; JW. 1916, S. 1184.

1. von vornherein ohne ein gültiges Schuldverhältnis erfolgt ist,

2. wenn das Schuldverhältnis nachträglich weggefallen ist,

3. wenn der Tatbestand der Kondiktio wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolges erfüllt ist.

KAPITEL III.

Die verschiedenen Schuldgründe der Ansprüche, die auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verweisen.

TEIL 1.

Die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, die als Schuldgrund die ungerechtfertigte Bereicherung enthalten.

Von den Bestimmungen, die auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verweisen, können als zweifellose Anwendungsfälle des allgemeinen Prinzips der ungerechtfertigten Bereicherung nur die §§ 516, Abs. II, Satz 3, 531, Abs. II, 684 gelten.

a) Nach § 516 kann der Schenker die Herausgabe des Zugewendeten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, wenn derjenige, der beschenkt werden soll, die Schenkung ablehnt. Nach dem Gesetz setzt die wirksame Schenkung einen Schenkungsvertrag voraus, zu dessen Gültigkeit die Einigung zwischen Schenker und Beschenkten erforderlich ist. Lehnt der Schenkungsempfänger die Annahme der Schenkung ab (§ 516, II), so ist die Einigung nicht zustande gekommen. Den zum Zwecke der Erfüllung der Schenkung erfolgten Leistungen fehlt die schuldrechtliche Grundlage des Schenkungsvertrages, und derjenige, der die Leistung trotz der Ablehnung der Schenkung hat, hat das Geleistete ohne rechtlichen Grund erlangt. § 516, Abs. II, Satz 3 ist ein echter Kondiktionsfall[25]).

b) Der zweite Fall auf dem Gebiet des Schenkungsrechtes, der sich bedenkenlos als eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt, ist § 531, Abs. II[26]). Der Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks des Beschenkten hat zur Folge, daß der Schenkungsvertrag rückwirkend aufgehoben wird. Wenn sich das Widerrufsrecht, wie im Falle des § 531 BGB., auf bereits

[25]) Jung a. a. O., S. 121, 122; v. Mayr a. a. O., S. 648, 649; Lent a. a. O., S. 318; Enneccerus-Lehmann, § 219, I, 1c; Staudinger, Anm. II, 2 d, zu § 516; RGRKomm., Anm. 8 zu § 516.

[26]) Dieselben Erwägungen gelten auch für den Anspruch des nicht für schuldig erklärten Ehegatten nach der Scheidung aus § 1584 Abs. I.

eingetretene Rechtsänderungen bezieht, ist es ein echtes Aufhebungsrecht mit rückwirkender Kraft[27]). Die rückwirkende Kraft des Widerrufsrechtes muß sich auch aus der ratio des Gesetzes ergeben, denn wenn der Schenker sich eines groben Undankes schuldig gemacht hat, soll er so angesehen werden, als ob er von vornherein der Schenkung nicht würdig gewesen ist. Da der Rechtsgrund der Schenkung ursprünglich vorhanden war, wegen des Widerrufes aber nachträglich weggefallen ist, ergibt sich als Schuldgrund des Anspruches aus § 531, Abs. II die condictio ob causam finitam[28]).

c) Im Gebiet der Geschäftsführung ohne Auftrag ist in § 684, Satz 1 ein echter Bereicherungsfall gegeben. Eine rechtsverbindliche Geschäftsführung liegt nach dem Gesetz im allgemeinen nur dann vor, wenn die Uebernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprochen hat oder die Geschäftsführung von dem Geschäftsherrn genehmigt worden ist. Wenn kein utiliter gestum vorliegt bzw. die Geschäftsführung nicht genehmigt worden ist, hat der Geschäftsherr das aus der Geschäftsführung Erlangte ohne rechtlichen Grund erhalten, denn eine gerechtfertigte Geschäftsführung ohne Auftrag, die an sich einen rechtlichen Grund für ein Erlangen abzugeben vermag[29]), liegt nicht vor. Der Anspruch des Geschäftsführers aus § 684, Satz 1 ist seinem Wesen nach kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, sondern eine echte condictio sine causa[30]).

Die Fälle der Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung, die sich einwandfrei als Anwendungsfälle der ungerechtfertigten Bereicherung kennzeichnen lassen, sind hiermit bereits erschöpft.

d) Der Anspruch aus § 323, Abs. III erscheint letzten Endes ebenfalls als ein echter Kondiktionsfall. Hier sind aber schwerere Bedenken zu überwinden.

Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung ohne ein Verschulden beider Vertragsteile nachträglich unmöglich, verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; soweit die nicht geschuldete Leistung trotzdem

---

[27]) Enneccerus-Nipperdey, § 66, I, 3 a.

[28]) Jung, S. 122; v. Mayr, S. 654; Siber a. a. O., § 74, I, 3; Enneccerus-Lehmann, § 219, I, 3; Gierke a. a. O., § 218, Anm. 17; RGRKomm. Anm. 2 zu § 531.

[29]) Vgl. Lent a. a. O., S. 314, 315.

[30]) Jung, S. 123; v. Mayr, S. 659; Planck, Anm. 1 zu § 684; Enneccerus-Lehmann, § 219, I, 1 c; Komm. v. Oertmann, Anm. 1 zu § 684; Brückmann a. a. O., S. 221, 222; Heck a. a. O., § 140, 7; Siber a. a. O., § 74, I, 3; Mot. II, S. 866; Prot. II, S. 740.

bewirkt ist, kann das Geleistete gemäß § 323, Abs. III nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

Bei ungenauer Betrachtung scheint hier der klare Fall einer condictio ob causam finitam vorzuliegen. Zur Zeit der Leistung bestand ein Anspruch. Nachträglich ist ein den Anspruch aufhebender Umstand — die von keinem Teil zu vertretende nachträgliche Unmöglichkeit der Gegenleistung — eingetreten. In der Literatur wird daher auch fast ausschließlich ohne nähere Begründung die Ansicht vertreten, daß der Anspruch aus § 323, Abs. III eine condictio ob causam finitam sei[31]).

Uebersehen wird hierbei, daß das Schuldverhältnis bei einer nachträglichen zufälligen Unmöglichkeit der Leistung überhaupt nicht erlischt[32]). Der eine Vertragsteil verliert vielmehr nur den Anspruch auf die Gegenleistung, was nicht gleichzusetzen ist mit einem Erlöschen des ganzen Schuldverhältnisses. Das Vertragsverhältnis selbst wird von der Unmöglichkeit der Leistung nicht berührt[33]). Ein etwaiges stellvertretendes Kommodum kann auf Grund des bestehengebliebenen Vertrages herausverlangt werden. Der Schuldgrund des Anspruches aus § 323, Abs. III würde somit nicht die ungerechtfertigte Bereicherung sein, da der Vermögensverschiebung das wirksame Schuldverhältnis zugrunde liegt. Wie der Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei einer nachträglichen vom Schuldner zu vertretenden Unmöglichkeit nicht eine an Stelle des ursprünglichen Schuldverhältnisses getretene neue Verbindlichkeit ist, sondern eine Modifikation des Anspruches aus dem Schuldverhältnis, könnte man auch bei dem Anspruch aus § 323, Abs. III annehmen, daß es sich lediglich um eine Modifikation des Geschäftsanspruches handelt.

Dieses aus dem Nichterlöschen des Vertrages hergeleitete Bedenken gegen die Kennzeichnung des § 323, Abs. III als echten Kondiktionsfall kann aber endgültig nicht durchgreifen. Das bestehende Schuldverhältnis, das wegen der nachträglichen Unmöglichkeit eine Leistungsverpflichtung nicht auslöst, vermag einen rechtfertigenden Grund für eine Vermögensverschiebung nicht abzugeben. Ein latentes Schuldverhältnis

---

[31]) Collatz, Ungerechtf. Vermögensverschiebung, S. 19; Jung, S. 121; Enneccerus-Lehmann, § 219, I, 1 c; Oertmann, Anm. 5 zu § 323; RG. in JW. 1936, S. 816.

[32]) Titze, Unmöglichkeit, S. 101 f.; Kreß a. a. O., S. 409; Höhn a. a. O., § 41 B, I, 1; Staudinger, Anm. I, 4 zu § 323; RGRKomm., Anm. 4 zu § 323. A. A.: Planck, Anm. 7 a, b zu § 323; Oertmann, Anm. 5 zu § 323.

[33]) Das ist nur der Fall bei der ursprünglichen Unmöglichkeit, § 306 BGB.

ohne Leistungsverpflichtung ist nicht der rechtliche Grund für eine Vermögensverschiebung im Sinne des § 812, denn nicht die Verbindlichkeiten an sich erzeugen die Vermögensverschiebungen, sondern erst die sich aus den Verbindlichkeiten ergebenden Leistungsverpflichtungen. Daß der rechtliche Grund für eine Vermögensverschiebung nur in einem Schuldverhältnis, das eine Leistungsverpflichtung auslöst, gesehen werden kann, ergibt sich auch aus § 813 BGB. Wenn einem Anspruch eine peremptorische Einrede entgegensteht, so erlischt zwar ebenfalls nicht das Schuldverhältnis, aber es ist wiederum latent, denn eine Verpflichtung zur Leistung besteht nicht. § 813 ordnet ausdrücklich an, daß das zum Zwecke der Erfüllung einer derartigen latenten Verbindlichkeit Geleistete zurückgefordert werden kann.

Diese Erwägungen führen dazu, den Anspruch aus § 323, Abs. III trotz des fortbestehenden Schuldverhältnisses als echten Fall der ungerechtfertigten Bereicherung anzusehen. Den rechtlichen Grund vermag nur ein Schuldverhältnis abzugeben, das auch zur Leistung verpflichtet. Verpflichtet das Schuldverhältnis nicht zur Leistung, ist das Geleistete ohne rechtlichen Grund erlangt[34]).

Da § 323 nachträgliche Unmöglichkeit voraussetzt, die Verpflichtung zur Leistung folglich erst nachträglich wegfallen kann, ist der Anspruch aus § 323, Abs. III eine condictio ob causam finitam. Das Ergebnis entspricht der herrschenden Meinung, aber über die schweren Bedenken kann meines Erachtens nicht ohne weiteres hinweggegangen werden.

e) Der Anspruch aus § 951, Abs. I, Satz 1 hat die Rechtswissenschaft mehrfach veranlaßt, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob diese Verweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung eine echte ungerechtfertigte Bereicherung enthält. Die herrschende Meinung geht dahin, daß der Anspruch aus § 951 ein Fall der generell in § 812 geregelten condictio sine causa ist[35]).

---

[34]) Für die sog. Naturalobligationen ist dieser Satz naturgemäß nicht anwendbar, denn das Wesen dieser Verbindlichkeiten ist gerade, daß der Leistende die erfolgte Leistung, die auf dem Klagewege nicht zu erzwingen gewesen wäre, nicht zurückfordern kann. Auch für dilatorische Einreden ist dieser Satz nicht anwendbar, da hier die Verpflichtung zur Leistung nicht endgültig weggefallen ist.

[35]) Jung, S. 28, 35, 123; v. Mayr, S. 662, 663; Planck, Anm. 1 zu § 951; Soergel, Anm. 1 zu § 951; Göppert a. a. O., Gruch. Beitr., 72, S. 430; Schulz a. a. O., Arch. ziv. Pr. 105, S. 437; Warneyer, Anm. 1 zu § 951; Gierke, § 218, Anm. 17; RG. im Recht 1907, Nr. 1654 und in Seuff. Arch. 63, S. 17; unklar: Staudinger, Anm. 1 zu § 951; Dissertationen: Schoeneberger a. a. O., S. 23, 24; Hilgendorff a. a. O., S. 4; Hergesell a. a. O., S. 22; Hedrich a. a. O., S. 9; Simon a. a. O., S. 40, 41; Edler a. a. O., S. 18.

Der herrschenden Meinung ist beizupflichten. Die dingliche Rechtsänderung zugunsten oder zuungunsten des einen oder anderen, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eintritt, ist durch schuldrechtliche Beziehungen nicht gerechtfertigt. Das ist nach unserer Bestimmung des Mangels des rechtlichen Grundes das Wesen der ungerechtfertigten Bereicherung. Ungerechtfertigt bereichert ist derjenige, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung infolge der Vorschriften der §§ 946—950 BGB. eingetreten ist[36]).

Mit der Begründung, daß der Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung in den gesetzlichen Vorschriften der §§ 946 ff. selbst liege, ist behauptet worden, der Anspruch aus § 951, Abs. I, Satz 1 sei kein echter Fall der ungerechtfertigten Bereicherung[37]).

Diese Meinung ist heute mehr denn je beachtenswert, da sie sich dem Erfordernis eines volksnahen und allgemeinverständlichen Rechtes nähert. Ein nicht rechtswissenschaftlich Vorgebildeter wird zweifellos nicht begreifen können, daß ein vom Gesetz selbst bestimmter Erwerb ohne Rechtsgrund sein kann. Wenn das Gesetz etwas bestimmt, so ist die auf Grund dieser Bestimmung erfolgte Vermögensverschiebung nach der Volksanschauung auch dem Rechte entsprechend — also nicht ohne rechtlichen Grund.

Der Ursprung der Rechtsauffassung, daß eine vom Gesetz gewollte Wirkung ohne rechtlichen Grund sein kann, ist die Abstraktion des Erfüllungs- vom Kausalgeschäft. Das Kausalgeschäft hat nach dem Willen der Rechtsordnung die Aufgabe, den Vermögensverkehr zu vermitteln. Als Folge des Kausalgeschäftes tritt erst die dingliche Rechtsänderung — die Erfüllung — ein. Die gesetzliche Bestimmung, die eine Vermögensverschiebung aus Zweckmäßigkeitsgründen und nicht aus sachlichen Erwägungen ausnahmsweise ohne das Bestehen eines Schuldverhältnisses anordnet, kann das fehlende Schuldverhältnis nicht ersetzen. In der vermögensrechtlichen Wertbewegung kann eine derart erfolgte Rechtsänderung keinen Bestand haben; die Vermögensverschiebung entbehrt des rechtlichen Grundes, da die Beziehungen der Parteien zueinander

---

[36]) Auch die Motive, Bd. III, S. 362, 363, verneinen ausdrücklich das Vorliegen eines Rechtsgrundes: „Die Rechtsänderung wird nicht um deswillen bestimmt, weil ein Rechtsgrund für den Erwerb auf der einen, und den Verlust auf der anderen Seite vorliegt, sondern weil an der einheitlichen neuen Sache nur ein einheitliches Recht zugelassen werden kann."

[37]) Vgl. z. B. Tobias a. a. O., Bd. 94, S. 454, 455.

nicht durch ein schuldrechtliches Verhältnis gerechtfertigt werden[38]).

Die Meinung, die den Rechtsgrund der durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung eingetretenen Vermögensverschiebung in den gesetzlichen Vorschriften erblickt, zieht die Trennung des Erfüllungs- vom Kausalgeschäft weniger scharf als die, die aus dem Fehlen der schuldrechtlichen Unterlage folgernd den Erwerb als ohne rechtlichen Grund bezeichnet. Die Trennung der dinglichen von den schuldrechtlichen Rechtsgeschäften mag in einigen Fällen als Ueberspannung bezeichnet und als römisch-rechtlicher Gedankengang abgelehnt werden. Solange aber unser Gesetz auf diesem grundlegenden Prinzip aufgebaut ist, kann eine Abweichung von diesem beherrschenden Prinzip nicht durch ein besseres Verständnis der Allgemeinheit gerechtfertigt werden. Gemäß der grundlegenden Trennung der dinglichen von den schuldrechtlichen Rechtsgeschäften muß der Rechtserwerb aus den §§ 946 ff. als ohne rechtlichen Grund erfolgt angesehen werden.

Für den Anspruch des Verlierers einer Sache aus § 977 gegen den Finder, der das Eigentum an der verlorenen Sache nach den §§ 973, 974, 976 erlangt hat, gelten dieselben Erwägungen wie für den Anspruch aus § 951[39]). Die vom Gesetz bestimmte dingliche Rechtsänderung ist durch schuldrechtliche Beziehungen nicht gerechtfertigt. Der Schuldgrund des Anspruchs aus § 977 ist ebenfalls die ungerechtfertigte Bereicherung desjenigen, zu dessen Gunsten die dingliche Rechtsänderung eingetreten ist.

TEIL 2.

Die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, deren Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist.

Die auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verweisenden Bestimmungen, die keine echten Kondiktionsfälle sind, haben die verschiedenartigsten Schuldgründe. Ein einheitlicher Gesichtspunkt, nach dem die Schuldgründe dieser Verweisungsvorschriften beurteilt werden könnten, ist

---

[38]) Dieselben Erwägungen gelten zwar auch für den Rechtserwerb durch Ersitzung, Verjährung, Ablauf einer Ausschlußfrist. Die hier an sich gegebene Kondiktionslage kann aber aus rechtspolitischen Gründen — Zweck der Rechtsinstitute, Gefährdung der Rechtssicherheit usw. — keinen Anspruch auslösen. Vgl. Jung, S. 34, 35; v. Mayr, S. 381, 631; Plessen a. a. O., S. 51; Sturm a. a. O., S. 96; Planck, Vorbem. 4 vor § 937; Oertmann, Recht 1910, S. 585 f., und Staudinger, § 937, Anm. 4 a, lassen einen Bereicherungsanspruch dann zu, wenn der Eigenbesitzerwerb bereits des rechtlichen Grundes entbehrte.

[39]) Vgl. Jung, S. 123; v. Mayr, S. 662.

nicht erkennbar. Zum Teil wird ein bereits gegebener Anspruch dadurch modifiziert, daß sich die Herausgabeverpflichtung, die sonst nach anderen Grundsätzen zu beurteilen wäre, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung richtet. Zum Teil wird durch die betreffende Bestimmung erst ein neuer Schuldgrund mit der Maßgabe geschaffen, daß die Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zu erfolgen habe.

a) Eine Modifikation einer bereits bestehenden Herausgabeverpflichtung ist der Anspruch aus § 327, Satz 2, der die Rückforderung einer aus einem gegenseitigen Vertrage bewirkten Leistung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung bestimmt, wenn der Rücktritt vom Vertrage wegen eines Umstandes erfolgt, den der andere Teil nicht zu vertreten hat.

Nach einem wirksam erklärten Rücktritt vom Vertrag ist die Grundlage der Ansprüche auf Rückgewähr der Vertragsleistungen der § 346 BGB., wobei der Einwand des Wegfalls der Bereicherung unbeachtlich ist. Wenn nun der praktisch seltene Fall[40]) eintritt, daß der Rücktritt ohne Verschulden des anderen Teiles wirksam erklärt werden kann, soll derjenige, der nicht durch eine schuldhafte Handlung die Vertragsauflösung veranlaßt hat, dadurch günstiger gestellt werden, daß er dem Herausgabeanspruch den Einwand des Wegfalls der Bereicherung gemäß § 818, Abs. III entgegensetzen kann. Der Schuldgrund des Anspruchs aus § 327, Satz 2 bleibt die Verpflichtung zur Rückgewähr der empfangenen Leistungen nach erfolgtem Rücktritt (§ 346); die Rückgewährpflicht wird nur durch die Bezugnahme auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung beschränkt[41]).

Auch die rückwirkende Kraft, mit der das Schuldverhältnis durch den Rücktritt beseitigt wird, kann meines Erachtens an dem Ergebnis nichts ändern. Bei dem Ausgleich der erfolgten Leistungen nach dem Rücktritt hat das Gesetz nicht an die Bereicherung angeknüpft, sondern hat in § 346 einen selbständigen Rückgewähranspruch geschaffen, der als Ausfluß des ursprünglichen Vertragsverhältnisses anzusehen ist. Die Tatsache, daß das Vertragsverhältnis durch die ex-tunc-Wirkung gänzlich beseitigt ist, kann nicht zwingend dagegen sprechen, denn auch ein nicht oder noch nicht existierendes Vertragsver-

[40]) Staudinger, Anm. II, 1 zu § 327; Planck, Anm. 2 zu § 327.

[41]) v. Mayr, S. 547, 648; Jung, S. 121; Gierke a. a. O., § 218, Anm. 16; Prot. I, S. 650 f.; Enneccerus-Lehmann, § 219, I, 3, bezeichnet den Anspruch als eine condictio ob causam finitam, sagt aber in § 217, Anm. 6, daß der Anspruch nicht auf ungerechtfertigter Bereicherung beruhe.

hältnis kann Ansprüche auslösen, wie das Beispiel der Ansprüche aus culpa in contrahendo zeigt. Wenn der Schuldgrund des Anspruchs aus § 346 die ungerechtfertigte Bereicherung wäre, müßte sich der Regelfall des Anspruchsumfanges nach § 818 richten. Dieses Ergebnis entspricht aber offenbar nicht der Ausgestaltung des Gesetzes. Im Regelfalle richtet sich der Umfang des Anspruches nach § 346, und nur der in § 327, Satz 2 bestimmte Anspruch, der als Ausnahmefall klar erkennbar ist, richtet sich in seinem Umfange nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, wobei der eigentliche Schuldgrund die Verpflichtung gemäß § 346 bleibt[42]).

Mit dem Anspruch aus § 327, Satz 2 haben die Ansprüche aus den §§ 543, Abs. II (581, Abs. II), 628, Abs. I, Satz 3 eine gewisse Aehnlichkeit[43]).

Der Mieter oder Pächter kann den im voraus entrichteten Miet- oder Pachtzins nach den Grundsätzen des Rücktrittsrechts zurückfordern, wenn der Vertrag durch Kündigung beendet ist; die Rückforderung richtet sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den der Vermieter oder Verpächter nicht zu vertreten hat. Die Regelung des im voraus entrichteten Dienstlohnes bei einer Kündigung des Dienstvertrages ist entsprechend gestaltet.

Die Rückforderung des im voraus entrichteten Miet- oder Pachtzinses oder Dienstlohnes enthält an sich den Gedanken der ungerechtfertigten Bereicherung, denn durch die Kündigung des Vertrages ist der rechtliche Grund für das Erlangen seit dem Zeitpunkt der Kündigung weggefallen. Die Sachlage ist ganz ähnlich wie bei dem Rückgewähranspruch nach erfolgtem Rücktritt vom Vertrag, nur mit dem Unterschiede, daß der Rücktritt den Vertrag nach der herrschenden Meinung gänzlich beseitigt, während hier das Vertragsverhältnis bis zur Kündigung unberührt bleibt. Die an sich gegebene Kondiktionslage[44]) nach der Ausübung des Rücktrittsrechtes hat — wie wir gesehen haben — keinen Bereicherungsanspruch ausgelöst, sondern ein neuer und selbständiger Anspruch ist geschaffen

---

[42]) Lent a. a. O., Bd. I, S. 327, 328 verneint die Konkurrenzmöglichkeit zwischen § 346 und einem Bereicherungsanspruch mit der Begründung, daß dieselben Voraussetzungen für beide Ansprüche vorliegen müssen. Aus der Gleichheit der Voraussetzungen folgert Lent aber auch nicht, daß der Schuldgrund des § 346 die ungerechtfertigte Bereicherung wäre.

[43]) Vgl. Planck, Anm. 2 zu § 543 und Anm. 4 zu § 628.

[44]) Die Kondiktionslage ist naturgemäß nur dann vorhanden, wenn man der herrschenden Meinung folgt, daß der Rücktritt ex tunc Wirkung hat.

worden. Ebenso ist es mit den Ansprüchen aus den §§ 543, Abs. II, 628, Abs. I, Satz 3, wobei die ex-nunc-Wirkung der Kündigung den Schuldgrund des Anspruches nicht unterschiedlich zu beeinflussen vermag. Die selbstverständliche Rechtsfolge, daß die im voraus entrichteten Vertragsleistungen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzuerstatten sind, wird nicht dem unbestimmten Bereicherungsanspruch überlassen, sondern der Rückgewähranspruch wird selbständig bestimmt. Die Kondiktio ist nicht der Schuldgrund der Rückgewähransprüche[45]). Die Verschiedenheit der Wirkungen, die sich nach den die Kündigung veranlassenden Umständen richten, zeugen auch dafür, daß als Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung angesehen werden kann. Wie im Fall des § 327 will die Verweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung nur denjenigen hinsichtlich seiner Rückerstattungspflicht günstiger stellen, der nicht durch eine schuldhafte Handlung die Vertragsauflösung veranlaßt hat[46]).

b) Der Anspruch des Schenkers auf Herausgabe des Geschenkes insoweit, als es zur Vollziehung einer Auflage hätte verwendet werden müssen (§ 527), beruht ebenfalls nicht auf einer ungerechtfertigten Bereicherung des Beschenkten.

Die Annahme eines Falles der Kondiktio wegen Nichteintritts des mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolges erscheint naheliegend, denn der bezweckte Erfolg der Erfüllung der Auflage ist nicht eingetreten[47]).

Gegen diese Ansicht ist geltend gemacht worden, daß bei einer Schenkung unter einer Auflage nicht die Erfüllung der Auflage der hauptsächlich bezweckte Erfolg sei, sondern der Hauptzweck des Rechtsgeschäftes sei regelmäßig die unentgeltliche Zuwendung an den Beschenkten, so daß die Nichterfüllung einer Auflage bei einem sonst gültigen Schenkungsgeschäft nicht die Verfehlung des bezweckten Erfolges bedeute[48]). Diese Argumentation übersieht aber, daß der An-

---

[45]) v. Mayr, S. 367: „Nur eine bloß nach dem äußeren Anscheine urteilende, das Wesen der Sache jedoch verkennende Betrachtung kann sich hier bei der Begründung beruhigen, daß der Grund, den Vorschuß zu behalten, infolge des Dienstaustrittes weggefallen sei."

[46]) Vgl. Jung, S. 122; v. Mayr, S. 654, 655; Enneccerus-Lehmann sagt in § 219, I, 3, S. 735, daß die Ansprüche aus den §§ 543 und 628 condictiones ob causam finitam seien, bezeichnet aber in der Anm. 6 zu § 218, S. 722, diese Ansprüche als nicht auf ungerechtfertigter Bereicherung, sondern auf anderem Schuldgrund beruhend. A. A.: Collatz, Ungerechtf. Vermögensverschiebung, S. 19, 20; Oertmann, Anm. 2 zu § 543 und § 628 bezeichnet die Vorschriften als überflüssig.

[47]) So Heilwig, Die Verträge, S. 136, 282 f.; Enneccerus-Lehmann, § 221, I, 1, a.

[48]) Vgl. Planck a. a. O., Anm. 1 zu § 527; Jung, S. 122.

spruch aus § 812, Abs. I, Satz 2 nicht nur die Fälle umfaßt, bei denen der mit der Leistung bezweckte nächste und unmittelbare Erfolg nicht eintritt, sondern auch den Fall, daß ein zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gemachter weitergehender Erfolg verhindert wird[49]). Ein derartiger zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gemachter weitergehender Erfolg ist z. B. bei der Hingabe einer Aussteuer anzunehmen, die in der Erwartung des Abschlusses der Ehe erfolgt ist. Wenn die Ehe nach der Hingabe der Aussteuer nicht geschlossen wird, ist zwar der nächste und unmittelbar bezweckte Erfolg — die Zuwendung an die Tochter — erreicht, aber der zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gemachte weitergehende Erfolg — der Abschluß der Ehe — ist nicht eingetreten. Die Aussteuer kann deswegen mit der condictio ob causam datorum zurückgefordert werden.

Bei der Schenkung unter einer Auflage ist der weitergehende bezweckte Erfolg — die Erfüllung der Auflage — aber anders zu beurteilen. Hier ist nicht, wie bei der Hingabe einer Aussteuer in Erwartung der Ehe, die ganze Leistung mit dem weitergehenden Zweck behaftet[50]), sondern nur der Teil der Leistung, der zur Erfüllung der Auflage hätte verwendet werden müssen. Die Gewährung einer condictio ob causam datorum wegen Nichteintritts eines weitergehenden bezweckten Erfolges hat zur Voraussetzung, daß die gesamte Leistung mit dem weitergehenden Zweck behaftet ist. Wenn nur ein Teil der Leistung mit diesem weitergehenden Zweck behaftet ist, kann dieser Teil nicht ohne eine besondere Bestimmung nach Bereicherungsgrundsätzen zurückgefordert werden, denn die Leistung auf Grund eines Schuldverhältnisses kann nicht zum Teil mit einem rechtfertigenden Grund, zum anderen Teil ohne rechtlichen Grund erlangt sein.

Eine gewisse Rechtsähnlichkeit des Anspruchs aus § 527 mit der Kondiktio wegen Nichteintritts des mit der Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckten Erfolges kann nicht geleugnet werden[51]). Der Schuldgrund des Anspruches aus § 527 kann gleichwohl nicht die condictio ob causam datorum sein, da sonst das einheitliche Schuldverhältnis der Auflagenschenkung gedanklich in einen rechtswirksamen und in einen unwirksamen Teil zerlegt werden müßte. Die Tatsache, daß der Anspruch aus § 527 die den Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wesensfremde Voraussetzung des Verschuldens erfordert, weist ebenfalls darauf hin,

---

[49]) Vgl. Enneccerus-Lehmann, § 221, I, 1.

[50]) Wenn die Erfüllung der Auflage die ganze Leistung umfaßt, liegt begrifflich keine Schenkung mehr für den mit der Auflage Beschwerten vor.

[51]) Vgl. v. Mayr, S. 651.

daß der Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist[52]).

Dem Anspruch aus § 527 entspricht § 2196[53]). Bei dem Anspruch auf Herausgabe der Zuwendung insoweit, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen, zeigt es sich mit noch größerer Deutlichkeit, daß der Schuldgrund des sich nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung richtenden Anspruchs nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist. Die Auflage verpflichtet ihrem Wesen nach nur zu einer Leistung, ohne einem Dritten ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (§ 1940). Da durch die Auflage niemand ein Recht erwirbt, wird durch die Nichterfüllung der Auflage niemand auf Kosten eines anderen bereichert. Zur Entstehung des Anspruches aus § 2196 mußte daher die besondere Bestimmung geschaffen werden. In Ermangelung der ausdrücklichen Bestimmung würde der unter einer Auflage Bedachte die Zuwendung behalten können, obwohl die Nichterfüllung der Auflage durch sein Verschulden verursacht ist (§ 2195)[54]).

c) Das Rückforderungsrecht des Schenkers aus § 528, Abs. I, Satz 1 wird von der Rechtswissenschaft übereinstimmend als ein „eigenartiger Anspruch" bezeichnet[55]).

Durch die eingetretene Verarmung des Schenkers ist die schuldrechtliche Grundlage des Rechtsgeschäftes — der Schenkungsvertrag — nicht fortgefallen. Die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages bleibt von diesen persönlichen Verhältnissen des Schenkers unberührt, und der Schuldgrund des Anspruchs ist demgemäß nicht die ungerechtfertigte Bereicherung. Der Schuldgrund ist in der gesetzlichen Bestimmung neu geschaffen worden und beruht auf reinen Billigkeitserwägungen. Die Verweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung hat nur die Bedeutung, daß der Beschenkte bei einer Inanspruchnahme aus § 528 den Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend machen kann.

d) Nach der Verjährung der Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung kann der Ersatzberechtigte, wenn der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt hat, die Herausgabe des Erlangten nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung fordern (§ 852, Abs. II).

---

[52]) Im Ergebnis übereinstimmend: Planck, Anm. 1 zu § 527; Oertmann, Anm. 2, 3 zu § 527.

[53]) RGRKomm., Anm. 2 zu § 2196; Planck, Anm. 1 zu § 2196; v. Staudinger, Anm. 1 zu § 2196; OLG. 12, S. 353.

[54]) v. Mayr, S. 674—676, bezeichnet den Anspruch als „Surrogat des Vollzugsanspruchs".

[55]) Planck, Anm. 1 zu § 528; Jung, S. 122; v. Mayr, S. 652, 653.

Der Anspruch aus § 852, Abs. II ist seinem Grunde nach deliktischer Natur. Zu seiner Geltendmachung ist — wie für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung — der Nachweis der widerrechtlichen und schuldhaften[56]) Verletzung eines von der Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes erforderlich. In keiner Beziehung sind die Voraussetzungen der Ansprüche aus unerlaubter Handlung in § 852, Abs. II geändert. Nur die Folgen sind durch die Bezugnahme auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung modifiziert. Die Anspruchsbegründung, aus der sich das Wesen eines Anspruches ergibt, bleibt die unerlaubte Handlung[57]). Im allgemeinen ist der Anspruch aus unerlaubter Handlung auf Ersatz der für den Täter negativen und positiven Folgen (Ersatz des reinen Schadens an dem verletzten Rechtsgut und Ersatz des Vorteils, den der Täter aus der unerlaubten Handlung erlangt) gerichtet. Im Falle des § 852, Abs. II beschränkt sich der Anspruch auf die positiven Folgen. Der Grund dieser Beschränkung ist leicht einzusehen und von Lent treffend formuliert worden[58]): „Die Zerstörung muß schnell geahndet werden, sonst fällt sie gerechter Vergessenheit anheim, der Besitz und Genuß des durch Delikt Erlangten ist ein fortwährender Hohn auf die Rechtsordnung. Wenn auch Ausgleichung des Schadens nicht mehr verlangt werden kann, so soll doch der Täter der Vorteile seines Deliktes sich nicht noch erfreuen können."

Der in der Rechtswissenschaft vertretenen Meinung, daß § 852, Abs. II nur zur Klarstellung der Unabhängigkeit des Bereicherungsanspruches von dem Schadensersatzanspruch dient[59]), kann nicht beigepflichtet werden. Die Vertreter dieser Ansicht äußern sich zunächst überhaupt nicht über den eigentlichen Schuldgrund. Wenn sie die deliktische Natur des Schuldgrundes anerkennen würden, kann § 852, Abs. II für ihre Meinung nicht als Argument herangezogen werden. Wenn sie aber, wie es anzunehmen ist, als Schuldgrund des Anspruchs aus § 852, Abs. II eine ungerechtfertigte Bereicherung sehen, müßten sie sich zumindestens mit der typisch deliktischen Anspruchsbegründung auseinandersetzen, was — soweit ersichtlich — nirgends geschehen ist. Mit der bloßen Berufung auf die für Ansprüche aus unerlaubter Handlung nicht typischen Folgen — die Haftung auf die noch vorhandene Bereicherung — läßt sich der Charakter des eigentlichen Schuldgrundes eines Anspruches nicht begründen. Die Folgen eines An-

---

[56]) Ausnahmen sind die Fälle der Gefährdungshaftung.

[57]) Lent a. a. O., Bd. 1, S. 338, 339; RG. in JW. 1935, S. 512, Nr. 6; wohl auch RGRKomm., Anm. 8 zu 852.

[58]) a. a. O., Bd. I, S. 339.

[59]) Vgl. Planck, Anm. 4 zu § 852; v. Mayr, S. 661.

spruches sind erst das Sekundäre. Das Primäre sind die Voraussetzungen des Anspruches, und die Voraussetzungen bestimmen auch den Charakter des Schuldgrundes eines Anspruchs.

e) Die Ansprüche des Eigentümers aus den §§ 988 und 993, Abs. I, die sich hinsichtlich der Herausgabeverpflichtung des Besitzers nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung richten, können an sich den Tatbestand einer ungerechtfertigten Bereicherung des Besitzers enthalten. Wenn auf Grund eines schuldrechtlichen Vertrages Einigung und Uebergabe einer Sache stattgefunden haben, der schuldrechtliche Vertrag u n d die Uebereignung aber aus irgendwelchen Gründen nichtig sind, so hat der jetzige Besitzer der Sache etwas — nämlich den Besitz — ohne rechtlichen Grund erlangt. Da sich die Herausgabeverpflichtung des ungerechtfertigt um den Besitz Bereicherten auch auf die Nutzungen beziehen würde (§ 818), scheint hier der Schuldgrund der ungerechtfertigten Bereicherung vorzuliegen.

Die tatsächliche Fallgestaltung kann aber auch derart sein, daß der schuldrechtliche Vertrag wirksam ist, und nur die in Erfüllung des Schuldverhältnisses erfolgte Uebereignung aus irgendwelchen Gründen nichtig ist. Bei dieser Sachlage kann der Tatbestand einer ungerechtfertigten Bereicherung nicht vorliegen, denn der auf Grund der unwirksamen Uebereignung Besitzende hat den Besitz nicht ohne rechtlichen Grund erlangt, da der zugrunde liegende schuldrechtliche Vertrag wirksam ist[60]).

Die Rechtsnatur eines Anspruches kann sich nicht nach den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen richten, sondern die Rechtsnatur ein und desselben Anspruches muß einheitlich beurteilt werden. Der Schuldgrund der Ansprüche aus den §§ 988 und 993 kann nicht die ungerechtfertigte Bereicherung sein, denn, wie sich gezeigt hat, ist eine Bereicherungslage bei diesen Ansprüchen zwar möglich, aber nicht immer vorhanden. Auch die Fälle, bei denen keine Kondiktionslage vorliegt, gewähren dem Eigentümer die Ansprüche aus den §§ 988, 993. Diese Feststellung und die notwendige einheitliche Beurteilung des Schuldgrundes zwingen zu der Folgerung, daß der Schuld-

[60]) Möglicherweise kann hier der Besitzer die Einrede des Rechts zum Besitz (§ 986) auf Grund des wirksamen Schuldverhältnisses vorbringen. Die Ansprüche aus den §§ 988, 993 sind aber gleichwohl entstanden, wenn sie auch einredebehaftet sind. Die Einrede des Rechts zum Besitz kann nichts an der Tatsache ändern, daß der Besitz auf Grund des wirksamen Schuldverhältnisses mit rechtlichem Grund erlangt ist, es sei denn, daß § 986 als eine Einwendung aufgefaßt wird.

grund der Ansprüche aus den §§ 988, 993 nicht die ungerechtfertigte Bereicherung sein kann[61]).

Die Ansprüche aus den §§ 988 und 993 sind gemäß den übrigen Ansprüchen aus dem Eigentum ihrer Quelle nach dingliche Ansprüche mit obligatorischem Inhalt[62]). Eine unterschiedliche Beurteilung der Ansprüche aus dem Eigentum, zu denen auch die Ansprüche aus den §§ 988 und 993 gehören, würde nicht der Systematik des Gesetzbuches entsprechen und würde überdies als gekünstelt erscheinen.

f) Falls die Eheschließung unterbleibt, kann nach § 1301 jeder Verlobte einen Anspruch gegen den anderen auf Herausgabe desjenigen, was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung geltend machen.

Die Geschenke unter Verlobten sind nicht sine causa erlangt, denn einer wirksamen Schenkung liegt stets ein schuldrechtlicher Schenkungsvertrag zugrunde. Die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages wird von dem Unterbleiben der Eheschließung nicht berührt, es sei denn, daß die Eheschließung dem Schenkungsvertrage als Bedingung hinzugefügt worden ist.

In der Rechtswissenschaft wird mehrfach die Ansicht vertreten, daß der Anspruch aus § 1301 eine condictio ob causam finitam sei. Causa finita sei hierbei das Verlöbnis. Die causa der Schenkung unter Verlobten ist aber nicht das Verlöbnis, sondern die schuldrechtliche Grundlage ist der vom Verlöbnis unabhängige Schenkungsvertrag. Das Unterbleiben der Eheschließung vermag keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wirksamkeit des Schenkungsvertrages auszuüben.

Das Verlöbnis selbst kann nicht der rechtliche Grund für die Schenkung sein. Das Verlöbnis ist überhaupt kein Schuldverhältnis, das einen rechtlichen Grund für eine Vermögensverschiebung darstellen kann. Wie bereits früher festgestellt worden ist[63]), kann nur ein Schuldverhältnis, das auch zu einer Leistung verpflichtet, einen rechtlichen Grund abgeben. Das Verlöbnis berechtigt aber keinen der Verlobten, von dem anderen Teil eine Leistung — ein Geschenk — zu fordern. Das Recht, ein Geschenk zu fordern, ergibt sich nur aus dem Schenkungsvertrage.

---

[61]) Plath, Die Ergänzung der Ansprüche aus dem Eigentum, Diss. Jena 1928, S. 100; Stutz, Die Rechtsbeziehungen des Eigentümers zum nichtberechtigten Besitzer, Diss. Heidelberg 1933, S. 16; Klatzko a. a. O., Diss. Königsberg, S. 64, 65; RG. in JW. 1912, S. 691.

[62]) Bunsen a. a. O., S. 430; Jung, S. 39, Anm. 66; Stutz a. a. O., Diss. Heidelberg 1933, S. 16; A. M.: v. Mayr, S. 664; Stieve a. a. O., S. 24. Daß auch die Motive Bd. III, S. 401 von „Kondizierbarkeit" sprechen, kann für den Schuldgrund nicht entscheidend sein.

[63]) Vgl. S. 26 dieser Arbeit.

Der Anspruch aus § 1301 ist auch nicht als eine Kondiktio wegen Nichteintritts des mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckten Erfolges anzusehen. Zwar ist die Annahme einer Kondiktio wegen Nichterfolges nicht schon damit abzulehnen, daß mit der wirksamen Erfüllung der Zweck des Schenkungsvertrages erreicht sei, denn auch ein weitergehender Zweck, als nur der unmittelbare, kann zum Inhalt des Rechtsgeschäftes gemacht werden[64]). Die vorwiegend ethische Natur des Verlöbnisses steht der Annahme entgegen, daß bei jeder Schenkung unter Verlobten der spätere Abschluß der Ehe zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gemacht worden ist. Der einzige Zweck der Geschenke unter Verlobten ist meistens, die gegenseitige Zuneigung zum Ausdruck zu bringen. Der animus donandi wird bei der Mehrzahl der Verlobungsgeschenke in der reinsten Form vorliegen, ohne daß die bezweckte Eheschließung ausdrücklich oder stillschweigend in das Rechtsgeschäft aufgenommen wird[65]).

Da der Anspruch aus § 1301 weder den Tatbestand der condictio sine causa, noch den der condictio ob causam finitam, noch den der condictio ob causam datorum enthält, ist der eigentliche Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung. Man mag den Schuldgrund des § 1301 als eine Erweiterung des Kondiktionsgedankens bezeichnen[66]); das Wesentliche ist aber, daß ohne die besondere Vorschrift der Anspruch aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 812 ff. nicht hergeleitet werden könnte.

g) Im ehelichen Güterrecht ist in den Bestimmungen der §§ 1399, Abs. II, Satz 2 und 1455 auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verwiesen.

Wenn der Ehemann zu einem Verpflichtungsgeschäft seiner Ehefrau nicht zustimmt, muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert ist, gegen sich gelten lassen (§ 1399, Abs. II, Satz 2). Der Anspruch ist nicht persönlich gegen den Ehemann gerichtet. Nicht einmal bei einer Zu-

---

[64]) Vgl. S. 41 dieser Arbeit.

[65]) Es sind auch Fälle denkbar, bei denen die bezweckte Eheschließung zum Inhalt der Schenkung gemacht worden ist. Z. B. der Bräutigam schenkt seiner Braut kurz vor der Hochzeit einen alten Familienschmuck. Diese Fälle bilden aber nicht die Regel. Der selbständige Charakter des § 1301 kann hierdurch nicht beeinflußt werden.

[66]) Staffel a. a. O., Sächs. Arch. Bd. 13, S. 516; Sternberg a. a. O., Arch. f. bürg. R., Bd. 39, S. 245; Oldenbürger a. a. O., Diss. Erlangen 1928, S. 28; Hundrieser a. a. O., Diss. Königsberg 1928, S. 15; Jung, S. 123, sagt, daß die Rückforderung der Brautgeschenke unter dem Gesichtspunkt des stillschweigenden Willensvorbehaltes erfolgt. Dagegen mit Recht: Sturm, a. a. O., S. 99.

stimmung erscheint der Ehemann als Vertragspartner des von der Ehefrau getätigten Rechtsgeschäftes. Schon hieraus ergibt sich, daß der Grund des Anspruchs aus § 1399 nicht die ungerechtfertigte Bereicherung des Ehemannes sein kann.

Auf seiten der Ehefrau entbehrt die Vermögensverschiebung nicht des rechtlichen Grundes. Das Verpflichtungsgeschäft der Ehefrau ist auch ohne Zustimmung des Ehemannes nach § 1399, Abs. I wirksam.

§ 1399, Abs. II, Satz 2 gibt nur für die Sondervermögensmasse des eingebrachten Gutes einen haftungsrechtlichen Maßstab[67]).

Ebenso ist die Verweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung in § 1455 zu beurteilen. In dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft haftet das Gesamtgut, wenn ein Rechtsgeschäft von dem einen Ehegatten ohne die erforderliche Zustimmung des anderen vorgenommen worden ist, nur auf die Bereicherung. Diese Haftungsbeschränkung übt keinen unmittelbaren Einfluß auf die Wirksamkeit des ohne Zustimmung des anderen Teiles vorgenommenen Verpflichtungsgeschäftes aus. Die persönliche Verpflichtung und das Schuldverhältnis bestehen unabhängig von den besonderen Bestimmungen, die die Haftung des Gesamtgutes betreffen. Die Vermögensverschiebung hat auch dann eine schuldrechtliche Unterlage, wenn das Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des nicht kontrahierenden Ehegatten abgeschlossen ist. Die Verweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung kennzeichnet sich als eine bloße Haftungsgrenze in Ansehung des Gesamtgutes[68])[69]).

h) Der Anspruch des im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers aus § 1973, Abs. I, Satz 1 enthält ebenfalls nicht den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung[70]).

Der Nachlaßgläubiger, der gegen den Nachlaß seinen Anspruch geltend macht, verlangt die Erfüllung seines ursprünglichen Anspruches gegen den Erblasser, in den kraft der Gesamtrechtsnachfolge (§ 1922) die Erben als Schuldner eingetreten sind. Der Ausschluß eines Nachlaßgläubigers im Aufgebotsverfahren hat nun nicht die Wirkung, daß die ursprüngliche Forderung gegen den Erblasser vernichtet wird, sondern

---

[67]) Jung, S. 123; v. Mayr, S. 668, 669; Gierke, § 218, Anm. 16.

[68]) Jung, S. 123; v. Mayr, S. 669, 670.

[69]) Dasselbe gilt für die fortgesetzte Gütergemeinschaft, Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft, wo auf § 1455 verwiesen wird. (§§ 1487, I, 1519, II, 1549.)

[70]) Jung, S. 124; v. Mayr, S. 671, 672. Dasselbe gilt für die auf § 1973 verweisenden §§ 1974 und 1989.

der Ausschluß hat nur die Wirkung eines Leistungsverweigerungsrechtes insoweit, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Wenn der Erbe einen Ueberschuß zum Zwecke der Befriedigung des im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Nachlaßgläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben hat, ist dieser Anspruch nur die haftungsmäßige Modifikation des ursprünglichen Anspruches.

i) Auch der Erbschaftsanspruch aus § 2021 hat als Schuldgrund nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung des Erbschaftsbesitzers. Der eigentliche Schuldgrund des § 2021 ist der reguläre Erbschaftsanspruch aus § 2018. Das ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 2021: Soweit der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist, bestimmt sich s e i n e V e r p f l i c h t u n g nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Aus den Worten „seine Verpflichtung" ist zu folgern, daß die Verpflichtung des Erbschaftsbesitzers zur Herausgabe als zunächst vorhanden vorausgesetzt wird. Nur unter der besonderen Voraussetzung, daß der Erbschaftsbesitzer zur Herausgabe außerstande ist, wird diese „seine Verpflichtung" aus § 2018 gegenstandsmäßig verändert, indem er nur noch nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben hat. Der Anspruch aus § 2021 ist nur eine Aenderung des Haftungsumfanges des ursprünglichen Erbschaftsanspruches aus § 2018[71]).

k) im Rahmen des Erbvertrages erfolgt der Hinweis auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung in § 2287, Abs. I. Der Vertragserbe kann von einem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den §§ 812 ff. fordern, wenn der Erblasser die Schenkung in der Absicht gemacht hat, den Vertragserben zu beeinträchtigen. Die auf Grund der Schenkung erfolgte Vermögensverschiebung entbehrt nicht des rechtfertigenden Grundes, denn die an sich wirksame Schenkung setzt einen wirksamen Schenkungsvertrag zwischen dem Erblasser und dem Beschenkten voraus. Der Schuldgrund des Anspruches ist keine ungerechtfertigte Bereicherung, sondern hat, wie die Motive und Protokolle hervorheben, einen deliktsähnlichen Charakter[72]).

l) Die letzte Vorschrift im BGB., die auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ver-

[71]) v. Mayr, S. 673; Jung, S. 124.

[72]) Mot. V., S. 328; Prot. V, S. 394: ebenso: Tönnies, Die Wirkungen des Erbvertrages, Diss. Greifswald, 1913, S. 62; Jung, S. 124, 125; v. Mayr, S. 676, 677.

weist, ist § 2329, Abs. I, Satz 1. Dieser Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung ist ebenso zu beurteilen, wie der Anspruch aus § 2287. Der Schuldgrund ist nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung des Beschenkten, sondern die Schenkung hat eine wirksame schuldrechtliche Unterlage in dem Schenkungsvertrag zwischen Erblasser und Beschenktem[73]).

KAPITEL IV.

Die Verweisungsvorschriften als selbständige Anspruchsgrundlagen.

Nach der Feststellung, daß die Schuldgründe der Verweisungsvorschriften nicht einheitlich zu beurteilen sind, erhebt sich die Frage, ob sich die Verweisungen nur auf den Umfang oder auch auf die Voraussetzungen der echten Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung beziehen. Wenn sich die Verweisungen nur auf den Umfang der ungerechtfertigten Bereicherung beziehen, sind die Verweisungsvorschriften selbständige Anspruchsgrundlagen, denn die Erfüllung weiterer Voraussetzungen, als die in der Verweisungsvorschrift selbst enthaltenen, ist zur Anspruchsgewährung nicht erforderlich. Bezieht sich die Verweisung dagegen auch auf die Voraussetzungen der §§ 812 ff., so sind die Ansprüche der Verweisungsvorschriften unselbständig, denn ihre Entstehung würde von der Erfüllung der Voraussetzungen eines Anspruches aus ungerechtfertigter Bereicherung abhängig sein.

Von selbst ergibt sich, daß die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, deren Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist[74]), nicht von den Voraussetzungen der §§ 812 ff. abhängig sein können, da diese Voraussetzungen — insbesondere die Voraussetzung des mangelnden rechtlichen Grundes — tatbestandsmäßig nicht vorliegen. Diese Verweisungsvorschriften sind unbestreitbar selbständige Anspruchsgrundlagen. Die Bezugnahme auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung ist nur Maßstab für den Umfang der Haftung, die um besonderer Umstände willen durch die Anwendbarkeit des § 818 abgeschwächt wird.

Aber auch die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, die den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung als Schuldgrund enthalten, entstehen unabhängig von den Voraussetzungen der echten Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

---

[73]) v. Mayr, S. 678, 679; Jung, S. 124, 125.

[74]) Vgl. S. 33 f. dieser Arbeit.

Das einfachste, aber kaum beachtete Argument hierfür ist, daß die Verweisungsvorschriften nicht nötig wären, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 812 erfüllt sein müßten. In diesem Falle wäre der Anspruch nicht selbständig, sondern würde nichts anderes darstellen, als den echten Bereicherungsanspruch aus § 812. Die Verweisungen wären somit überflüssig, da sich dieselben Rechtsfolgen auch ohne die Verweisungen ergeben würden[75]). Ohne jeden Zweck hat der Gesetzgeber im allgemeinen keine Vorschriften in das BGB. aufgenommen. Der Zweck ist hier die Schaffung selbständiger Ansprüche.

Für die Selbständigkeit der Ansprüche spricht auch der Grundsatz lex specialis derogat legi generali. Die Verweisungsvorschriften enthalten zwar den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung, der aber durch das Erfordernis besonderer Voraussetzungen, wie Bewirken einer nicht geschuldeten Leistung bei einem gegenseitigen Vertrag (§ 323, III), Ablehnung einer Schenkung (§ 516, II, 2), Rechtsverlust nach §§ 946 bis 950 (§ 951, I) usw. spezialisiert ist. Neben diesen speziellen Voraussetzungen können die generellen des § 812 nicht mehr zur Anspruchsbegründung gefordert werden.

Im rein technischen Sinne sind die Verweisungsvorschriften, deren Schuldgrund die Kondiktio ist, allerdings keine legis specialis, da sie in den Voraussetzungen und im Umfang völlig mit den allgemeinen Regeln der §§ 812 ff. übereinstimmen[76]). In seinem Grundgedanken trifft der Satz lex specialis derogat legi generali aber auch hier zu. Wenn die allgemeinen Regeln bereits unter einen speziellen Sachverhalt subsumiert sind, sind in der Subsumption die allgemeinen Regeln erschöpfend angewandt, und für eine nebenhergehende Anwendung der allgemeinen Regeln ist kein Raum mehr.

Das Gesetz will, daß bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen ein Ausgleichsanspruch gewährt wird, der seinem eigentlichen Schuldgrunde nach ein Kondiktionsanspruch ist, der sich aber nur in der Ausgestaltung seines Umfanges nach den allgemeinen Bereicherungsvorschriften richtet.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung hat in einigen Fällen[77]) den Zweck, etwa auftauchende Zweifel über die Anwendbarkeit der Kondiktionsvorschriften abzuschneiden. Aus diesem Zweck kann sich aber nicht ergeben, daß die Ansprüche echte Bereicherungsansprüche sind, deren Entstehung von der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen eines Bereicherungs-

[75]) Vgl. neuerdings das RG. in JW. 1935, S. 512, Nr. 6.
[76]) Lent, Bd. I, S. 320.
[77]) z. B. §§ 323, III; 951; 977. Vgl. S. 23—32 dieser Arbeit.

anspruches abhängig ist. Wenn Zweifel beseitigt werden sollen, wird damit gesagt, daß Zweifel an der Anspruchsgewährung aus den allgemeinen Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung entstehen könnten. Die möglichen Zweifel, die ja gerade durch die spezielle Vorschrift abgeschnitten werden sollen, würden bei einer Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen des § 812 wieder in Erscheinung treten. Der Zweck der Verweisungsvorschriften, etwaige Zweifel zu beseitigen, kann nur dann erreicht werden, wenn die Verweisungsvorschriften selbständige und von den Voraussetzungen des § 812 unabhängige Anspruchsgrundlagen darstellen.

Bei den Verweisungsvorschriften, deren Schuldgrund die ungerechtfertigte Bereicherung ist, ist wiederholt die Ansicht vertreten worden, daß zur Anspruchsbegründung die generellen Voraussetzungen des § 812 erfüllt sein müssen[78]). Diese Ansicht beruht offenbar auf der mangelnden Unterscheidung zwischen Schuldgrund und Selbständigkeit des Anspruchs. Wenn der Schuldgrund des in der Verweisungsvorschrift gewährten Anspruchs die ungerechtfertigte Bereicherung ist, wird der Anspruch mit dem echten Bereicherungsanspruch und dessen Voraussetzungen identifiziert, ohne daß hierbei bemerkt wird, daß die speziellen Voraussetzungen die Anwendung des § 812 erübrigen.

Von Mayr bezeichnet die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften, die den Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung enthalten, als „selbständige Bereicherungsansprüche". Die Anwendbarkeit des § 812 auf diese Ansprüche wird von ihm aber auch ausdrücklich abgelehnt[79]). Von Mayr kann daher nicht für die Ansicht in Anspruch genommen werden, daß sich die Verweisung in einzelnen Fällen auch auf die Voraussetzungen des § 812 bezieht[80]). Diese Inanspruchnahme von Mayrs ist wiederum auf die Verwechslung des Schuldgrundes mit der Selbständigkeit des Anspruches zurückzuführen, denn auch von Mayr erkennt als Schuldgrund einiger Verweisungsvorschriften die ungerechtfertigte Bereicherung.

---

[78]) Staudinger, Anm. 1 zu § 951; Edler a. a. O., Diss. Bonn 1928, S. 18; Simon a. a. O., Diss. Köln 1934, S. 41; Hedrich a. a. O., Diss. Leipzig 1912, S. 10; Hilgendorff a. a. O., Diss. Leipzig 1915, S. 12; Hergesell a. a. O., Diss. Breslau 1928, S. 22; Schoeneberger a. a. O., Diss. Erlangen 1934, S. 23; Warneyer, Anm. 1 zu § 951.

[79]) S. 682: „Denn auch in den Fällen, in denen nach dem Willen des Gesetzes ein selbständiger Bereicherungsanspruch gegeben ist, sind dessen Voraussetzungen nicht nach den allgemeinen Bereicherungsgrundsätzen, sondern nach dem im einzelnen Falle besonders normierten Tatbestande zu bestimmen." S. 683: „Ausgeschlossen ist daher grundsätzlich nur § 812 BGB., der die allgemeinen Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches bestimmt."

[80]) Vgl. z. B. Hedrich a. a. O., Diss. Leipzig 1912, S. 9, Anm. 3.

Auch Lent hebt die Selbständigkeit des Anspruches aus der Verweisungsvorschrift (§ 516) gegenüber den echten Bereicherungsansprüchen hervor. Es bestehe nur der eine Anspruch aus der Verweisungsvorschrift; § 812 sei daneben nicht anwendbar. Anspruchskonkurrenz zwischen dem unechten und dem echten Bereicherungsanspruch sei unmöglich, da völlige Identität der beiden Tatbestände vorliege. Auch könnte keine Form der Gesetzeskonkurrenz in Betracht kommen, da Tatbestände und Rechtsfolgen die gleichen seien[81]). Damit wird von Lent die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der unechten Bereicherungsansprüche von § 812 anerkannt.

Die wiederholt und in recht scharfen Formen kritisierte Reichsgerichtsentscheidung im 81. Band, S. 206[82]) sagt ebenfalls nur, daß die Ansprüche aus den Verweisungsvorschriften unabhängig von den Voraussetzungen des § 812 entstehen:

„Allein die im Gesetz auch sonst häufig wiederkehrende Verweisung auf Bereicherungsgrundsätze (so z. B. §§ 323, 327 ... usw.) dient überall nicht dazu, die Tatbestände zu bestimmen, wodurch eine Herausgabepflicht erzeugt wird. Die Bezugnahme auf Bereicherungsgrundsätze dient nur dazu, den Umfang einer als bereits vorhanden angenommenen Herausgabepflicht zu begrenzen."

Diese Worte enthalten nichts über den eigentlichen Schuldgrund des jeweiligen Anspruchs. Es kann aus der Entscheidung keineswegs entnommen werden — wie es vielfach getan wird[83]) —, daß das Reichsgericht als Schuldgrund der Verweisungsvorschriften niemals die ungerechtfertigte Bereicherung anerkennt. Ueber den Schuldgrund äußert sich das Reichsgericht überhaupt nicht. Es betont nur die Selbständigkeit der Ansprüche, indem es sagt, die Bezugnahme auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung diene der Umfangsregelung des Anspruches[84]).

---

[81]) Vgl. a. a. O., S. 316 ff., bes. S. 319.

[82]) Edler a. a. O., Diss. Bonn 1928, S. 12: „eine sehr merkwürdige Entscheidung des RG.", S. 13: „Diese Entgleisung des RG."; Schoeneberger a. a. O., Diss. Erlangen 1934, S. 16; Simon a. a. O., S. 39: „Einen schweren Fehler enthält aber die Entscheidung und zwar insofern, als in den Ausführungen über die Bedeutung der Verweisung eine sich durch nichts rechtfertigende Verallgemeinerung vorgenommen wird."

[83]) Vgl. Schoeneberger, S. 17, 18; Edler, S. 13; Simon, S. 39.

[84]) Aus dem Kommentar der Reichsgerichtsräte ergibt sich das mit noch größerer Deutlichkeit. In der Vorbem. 7 b zu §§ 812 ff. wird gesagt, daß die Verweisungen nur den Umfang der als festgestellt angenommenen Herausgabepflicht regeln sollen. In der Anm. 8 zu § 516 und der Anm. 2 zu § 531 wird aber auch ausdrücklich als Schuldgrund dieser Ansprüche die ungerechtfertigte Bereicherung anerkannt.

In der Praxis erscheint eine Aeußerung über den Schuldgrund der Verweisungsvorschrift auch nicht erforderlich. Da die Vorschriften, die auf die ungerechtfertigte Bereicherung verweisen, sämtlich ohne Unterschied des Schuldgrundes selbständige Anspruchsgrundlagen sind, hat die Hervorhebung des Schuldgrundes keinen praktischen Erkenntniswert. Die Verschiedenheit des Schuldgrundes vermag keinen Unterschied auf die Entstehung der Ansprüche auszuüben. Für die Art der Entstehung der Ansprüche hat die Untersuchung über den Schuldgrund der Verweisungsvorschriften nur theoretischen Wert. Wegen der in der Rechtswissenschaft herrschenden Unsicherheit über die Selbständigkeit oder Unselbständigkeit der Verweisungsvorschriften erscheint die Vornahme der Untersuchung gerechtfertigt.

Als gemeinsames Kriterium aller bisher behandelter Bestimmungen, die auf die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verweisen, ist die Unabhängigkeit der Ansprüche von den Voraussetzungen eines echten Kondiktionsanspruches festgestellt. Diese Gleichheit und die gleiche Ausgestaltung des Anspruchsumfanges nach § 818 rechtfertigen — trotz der Verschiedenheit der einzelnen Schuldgründe — eine gemeinsame Kennzeichnung der Ansprüche. Um die Unabhängigkeit der Ansprüche von den allgemeinen Voraussetzungen eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung zu betonen und um den Unterschied zu den echten Kondiktionsansprüchen hervorzuheben, kann man die Verweisungsvorschriften m. E. gemeinsam als „unechte Bereicherungsansprüche“ bezeichnen.

KAPITEL V.

Die Sonderbestimmung des § 682.

Unter den Vorschriften des BGB., die auf die ungerechtfertigte Bereicherung verweisen, nimmt § 682 eine Sonderstellung ein.

Die bisher behandelten Verweisungsvorschriften waren selbständige Anspruchsgrundlagen mit selbständiger Bestimmung des Anspruchsgegenstandes. Die Herausgabeverpflichtung des selbständig bestimmten Anspruchsgegenstandes wurde lediglich durch die Bezugnahme auf die Bereicherungsgrundsätze modifiziert.

§ 682 enthält dagegen nichts über den Gegenstand des Anspruches, sondern beschränkt sich darauf, die „Verantwortlichkeit“ des geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Geschäftsführers nach den Vorschriften über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die

Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu bestimmen. Wenn sich die Verantwortlichkeit erst aus den §§ 812 ff. und §§ 823 ff. ergeben soll, ist damit gesagt, daß eine Verantwortlichkeit noch nicht aus § 682 entsteht, § 682 also nicht die Grundlage des Anspruches bildet.

§ 682 hat nur die negative Wirkung, daß der Geschäftsherr gegen den geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten gestor nicht die Ansprüche aus der Geschäftsführung ohne Auftrag geltend machen kann. Ein Anspruch des Geschäftsherrn entsteht nur bei Verwirklichung der Tatbestände der §§ 812 ff. oder §§ 823 ff. § 682 reiht sich in die Bestimmungen der §§ 105, 114, 827 ein, die den Schutz der Geisteskranken und Geistesschwachen bezwecken[85]).

Der Reichsgerichtsentscheidung im 81. Bande, S. 206 kann insoweit nicht beigepflichtet werden, als sie eine Gleichstellung des § 682 mit den übrigen Verweisungen auf die ungerechtfertigte Bereicherung ausspricht. § 682 hat keine Aehnlichkeit mit den übrigen Verweisungsvorschriften, die wir „unechte Bereicherungsansprüche" genannt haben. Die unechten Bereicherungsansprüche haben die positive Wirkung, daß sie die Ansprüche selbst erzeugen, während § 682 nur die Wirkung hat, daß die Ansprüche aus der Geschäftsführung ausgeschlossen sind. Die positive Wirkung tritt bei § 682 erst dann ein, wenn die Voraussetzungen der Vorschriften, auf die verwiesen wird, erfüllt sind.

KAPITEL VI.

Unterschiede der einzelnen Ansprüche, die sich aus der Verschiedenheit der Schuldgründe ergeben könnten.

Bei den „unechten Bereicherungsansprüchen", deren Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist, könnte man annehmen, daß sich die Verjährung des Anspruchs nach dem jeweiligen besonderen Schuldgrund richtet[86]).

Der Wille des Gesetzgebers steht m. E. dieser Annahme entgegen. Durch Gegenschluß aus § 2287, Abs. II ergibt sich, daß die Verjährungsfrist der unechten Bereicherungsansprüche grundsätzlich die dreißigjährige der echten Bereicherungsansprüche sein soll. Wenn die dreißigjährige Verjährungsfrist keine Anwendung finden soll, ist die Ausnahme — wie in § 2287, Abs. II — ausdrücklich bestimmt. Die zeitliche Erweiterung des Anspruches ist in vielen Fällen gerade der Sinn der Verweisung auf die Vorschriften der ungerechtfertigten

[85]) Sturm a. a. O., S. 99, bezeichnet den § 682 als eine „wohltätige Beschränkung".

[86]) Vgl. v. Mayr a. a. O., S. 684.

Bereicherung[87]). Als Ausgleich für die Möglichkeit des Schuldners, sich auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818, Abs. III zu berufen, kann der Gläubiger den Anspruch während der dreißigjährigen Frist geltend machen.

Die Verschiedenheit der Schuldgründe kann m. E. auf die Beurteilung der akzessorischen Rechte auch keinen Einfluß ausüben. Die Objekte der unechten Bereicherungsansprüche sind in den Verweisungsvorschriften selbständig bestimmt. Ein etwa vorhandenes akzessorisches Recht ist nur ein Teil des selbständig bestimmten Objektes und ist genau so nach Bereicherungsgrundsätzen herauszugeben, wie der Anspruchsgegenstand selbst. Wenn z. B. eine Forderung, für die eine Bürgschaft besteht, schenkweise abgetreten worden ist, der Beschenkte die Schenkung abgelehnt hat, ist die Forderung mit der Bürgschaft gemäß § 516 nach Bereicherungsgrundsätzen herauszugeben. Eine Einwirkung des Schuldgrundes auf die Herausgabeverpflichtung der akzessorischen Rechte ist m. E. nicht ersichtlich[88]).

Die verschärfte Haftung des § 819 kann nach dem Wortlaut nur auf die unechten Bereicherungsansprüche Anwendung finden, deren Schuldgrund die Kondiktio ist, da § 819 die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes voraussetzt. Bei den übrigen unechten Bereicherungsansprüchen kann diese Kenntnis nicht bestehen, denn die Vermögensverschiebung ist mit rechtlichem Grund erfolgt.

§ 819 ist aber m. E. auf alle unechten Bereicherungsansprüche ohne Rücksicht auf den Schuldgrund anzuwenden. Die Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung haben die Bedeutung, daß der Umfang des Anspruches geändert wird. Zu dem Umfang des Anspruches nach Bereicherungsgrundsätzen gehört auch der § 819. Die einseitige Anwendung der Bereicherungsvorschriften zugunsten des Schuldners würde als nicht gerechtfertigt erscheinen. Die Möglichkeit des Schuldners, sich auf den Wegfall der Bereicherung zu berufen, muß entsprechend die für den Gläubiger günstige Anwendbarkeit des § 819 nach sich ziehen. Bei den unechten Bereicherungsansprüchen, deren Schuldgrund nicht die ungerechtfertigte Bereicherung ist, muß anstatt der Kenntnis des fehlenden rechtlichen Grundes die Kenntnis des Schuldners von dem Bestehen seiner Verpflichtung gesetzt werden. Mit der Kenntnis der Leistungsverpflichtung ist der Schuldner nach dem verschärften Haftungsmaßstab der §§ 819, 818, Abs. IV, 292, 987 ff. verantwortlich.

[87]) Vgl. z. B. § 852, Abs. II.

[88]) A. M.: v. Mayr, S. 685, 686.

Auch die Vorschrift des § 822 ist unbeschränkt auf alle unechten Bereicherungsansprüche anzuwenden. § 822 ist von § 818, Abs. III untrennbar. Die Möglichkeit, den Wegfall der Bereicherung geltend zu machen, würde von dem Schuldner stets dadurch herbeigeführt werden können, daß er den Gegenstand seiner Herausgabeverpflichtung unentgeltlich einem Dritten zuwendet. Der Sinn des § 822 ist, daß dieses unerwünschte Ergebnis durch die Herausgabeverpflichtung des Dritten verhindert wird.

Dieselben Erwägungen, die für die echten Bereicherungsansprüche gelten, sind auch für die unechten Bereicherungsansprüche maßgebend. Wenn sich der Schuldner auf den Wegfall der Bereicherung berufen kann, muß auch der Dritte, dem der Gegenstand der Herausgabeverpflichtung unentgeltlich zugewendet worden ist, zur Herausgabe verpflichtet sein[89]).

Die §§ 814, 815 können auf die unechten Bereicherungsansprüche nicht angewandt werden, da sie tatbestandsmäßig nicht zutreffen. Bei der condictio indebiti des § 516, Abs. II wäre zwar § 814 anwendbar, die Anwendbarkeit wird jedoch kaum praktisch werden, da der Beschenkte das Geschenk ja gerade nicht behalten will.

Die analoge Anwendung des § 815 auf den Anspruch aus § 1301 ist m. E. wegen der Aehnlichkeit mit der Kondiktio wegen Nichteintritts des mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckten Erfolges zu bejahen[90]). Wenn jemand von vornherein weiß, daß ein von ihm eingegangenes Verlöbnis nicht zum Abschluß der Ehe führen kann, erscheint die Berechtigung, die während des Verlöbnisses gemachten Geschenke zurückzufordern, als unbillig.

Die Verschiedenheit der Schuldgründe der „unechten Bereicherungsansprüche" hat für die praktische Beurteilung der Ansprüche somit nur eine ganz untergeordnete Bedeutung. Die Verweisungen auf die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung sind selbständige Schuldverhältnisse, deren Anspruchsgegenstand durch die Bezugnahme auf die Bereicherungsgrundsätze modifiziert wird. Die Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der Verweisungen wären vielleicht vermieden worden, wenn der Umfang der Bereicherungsansprüche — entsprechend der Umfangsregelung der Schadensersatzansprüche (§§ 249 ff.) — in dem allgemeinen Teil der Schuldverhältnisse geregelt worden wäre, wie es auch im Schweizer Obligationenrecht geschehen ist.

---

[89]) Vgl. Planck, Anm. 1 zu § 951.

[90]) Vgl. Planck, Anm. 3 zu § 1301; Dittenberger a. a. O., S. 135; Dniestrzansky a. a. O., Grünh. Zeitschr. Bd. 33, S. 87 ff.